

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 620/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Hedy F [REDACTED],

Av[REDACTED]/A[REDACTED], C[REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wittenberg, Henkel, Dr. Thum und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. April 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G R Ü N D E

Es liegt keiner der in § 219 Abs. 2 ZPO genannten Gründe für die Zulassung der Revision vor.

Das Berufungsgericht lehnt die Gewährung von Kapital-entschädigung und Rente wegen Schadens an Körper oder Gesundheit ab. Es hält nur Lebensschädigungen für verfolgungsbedingt und bemisst die Minderung der Erwerbsfähigkeit insoweit auf 20 vom Hundert. Die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens hält das Berufungsgericht für nicht erforderlich. Dem Inhalt des Urteils ist zu entnehmen, daß der Berufungsrichter, insbesondere auf Grund der Begutachtung durch den Vertrauensarzt Dr. H., davon überzeugt ist, daß bei

Nf

- 3 -

der Klägerin keine nervlich-psychischen Beeinträchtigungen vorliegen. Ob Veranlassung zur weiteren Sachaufklärung bestand, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab und ist entgegen der Ansicht der Beschwerde rechtsgrundsätzlich nicht zu bestimmen.

Mal

Fortmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Patentdok. nach §§ 97a, 98a S. 1 PatG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

